

getreuen Ständen Unsere Entschliessungen und Erklärungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen Ständischen Berathungen in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar:

- a) durch den den Ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen wegen

1) einiger Bestimmungen über Notariatsprotokolle durch Gesetz vom 9. April 1872;

2) Aufhebung des Lehnsverbandes und Treffung einiger damit in Verbindung stehender gesetzlicher Bestimmungen durch die Allerhöchste Declaration vom 22. Mai 1872 und durch das Gesetz von demselben Tage, die Regelung der durch Aufhebung des Lehnsverbandes berührten Privatrechtsverhältnisse betreffend;

3) provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1872 durch Gesetz vom 12. December 1871;

4) der dormaligen Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden durch Bekanntmachung vom 8. Januar 1872;

5) des Umtausches der bei dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden in Stück Lit. A niedergelegten vierprocentigen Staatsschuldenscheine vom 2. Januar 1869 gegen andere Appointsgattungen durch Gesetz vom 18. Mai 1872;

6) der Aufhebung mehrerer, die Straßengesetzgebung betreffender Bestimmungen durch Gesetz vom 2. Juli 1872;

7) der Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Chirurgen, Pharmaceuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medicinal-polizeilichen Verrichtungen durch Verordnung vom 14. März 1872;

8) Abtretung von Grundeigenthum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden, durch Gesetz vom 28. März 1872;

9) Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen durch Gesetz vom 9. April 1872;

10) Reorganisation des Landesculturraths durch Gesetz von demselben Tage;

11) Ergänzung und Abänderung des Gesetzes, die Errichtung der Landesculturrentenbank vom 26. November 1861, durch Gesetz vom 1. Juni 1872;

12) der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementar-

vollschulen durch Gesetz vom 9. April 1872 und wird der am Schlusse der Ständischen Schrift vom 5. April 1872 enthaltene Erklärung entsprechend bei Normirung der Lehrergehalte in Garnisonorten verfahren werden;

13) Gewährung von Vergütungen für die in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zur völligen Demobilisirung der einzelnen Truppentheile stattgehabten Einquartierungen durch Gesetz vom 28. März 1872;

14) der Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Lehrer an höheren Schulanstalten, sowie Abänderung der Gesetze über die Pensionirung der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Lehrer an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrerseminaren und Volksschulen durch die Gesetze vom 8. und 9. April 1872; es wird auch bei der Emeritirung ständiger Lehrer an höheren Schulanstalten, wie schon zeither geschehen, von der in der Ständischen Schrift vom 6. April 1872 erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht werden und sollen zur Erledigung des in derselben Schrift unter 5 angeregten Bedenkens die Kapitalsfonds, welche die evangelischen und die katholischen Pensionskassen zur Zeit der Herstellung einer gemeinschaftlichen Pensionskasse besaßen, immer getrennt gehalten werden;

b) durch besonderes Decret, in welchem Unsere Entschliessungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen,

in Betreff

1) des Staatsbudgets auf die Jahre 1872 und 1873 und des Nachtrags zu dem außerordentlichen Budget auf diese beiden Jahre durch die Decrete vom 6. April 1872 und vom 8. März dieses Jahres, in deren Gemäßheit das mit den getreuen Ständen auf die gedachten Jahre vereinbarte Finanzgesetz vom 8. April 1872 erlassen worden ist und das Gesetz wegen eines Nachtrags dazu alsbald erlassen werden wird;

2) der Deckung des Bedarfs des außerordentlichen Budgets für die Finanzperiode 1872/1873 durch die auf die Ständische Schrift vom 5. April 1872 mittelst Decrets vom 1. November desselben Jahres erfolgte Mittheilung;

3) wegen des für die Badeanstalt zu Elster nicht nutzbaren Areals der Rittergüter Elster und Jugelsburg durch das Decret vom 1. November 1872;

c) durch Entgegennahme der Ständischen Erklärungen wegen

1) des Rechenschaftsberichts auf die Jahre von 1867 bis mit 1869 durch die Ständische Schrift vom 28. Februar